

Märkische Schweiz

19. Jahrgang

Buckow (Märkische Schweiz), 19 Dezember 2013

Ausgabe 01/2014 – Woche 51

Inhaltsverzeichnis – Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtlicher Teil

- Beschlüsse der Gemeindevertretung Oberbarnim vom 25.11.2013
- Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oberbarnim
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Rehfelde vom 26.11.2013
- Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rehfelde
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Garzau-Garzin vom 02.12.2013
- Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Garzau-Garzin
- Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)
- Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Waldsiedersdorf
- Öffentliche Bekanntmachungen des Wahlleiters des Amtes Märkische Schweiz
- Öffentliche Bekanntmachungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz

II. Nichtamtlicher Teil

- Termine und Informationen der Amtsverwaltung
- Informationen und Bekanntmachungen aus den Gemeinden
- Allgemeine Informationen
- Werbung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Zeit vergeht und natürlich sind wir neugierig, was auf uns zu kommt. Als Menschen sind wir verschieden. Manche freuen sich auf Veränderungen und auf neue Herausforderungen. Andere genießen es, wenn sich möglichst wenig verändert.

Im vergangenen Jahr hatten wir Bundestagswahlen und ich will den vielen Wahlhelfern ausdrücklich danken. Wir alle denken noch an die lange Zeit zurück, die gebraucht wurde, um eine gemeinsame Politik der Regierungsparteien für die nächsten vier Jahre zu definieren. Wir sind gespannt, welche Ergebnisse uns diese Politik bringen wird.

Auch 2014 sind wir wieder aufgerufen, an die Wahlen zu gehen. Am 25. Mai finden die Europa- und Kommunalwahlen statt. Obwohl für uns manchmal Europa sehr weit weg und es auch gelegentlich schwierig ist, die Entscheidungen aus Straßburg und Brüssel zu verstehen, sind wir aufgerufen, das Europaparlament zu wählen. Viel näher an unserem Leben sind die Kommunalwahlen. Da werden der Kreistag, die Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlung, die ehrenamtlichen Bürgermeister, die Ortsbeiräte und Ortsvorsteher gewählt.

Diese Gremien werden dann fünf Jahre in großer Verantwortung für eine gute Entwicklung unserer Gemeinden mit ihren Ortsteile Sorge tragen. Es werden sich Gemeindevertreter und Bürgermeister nicht mehr zur Wahl stellen, es werden sicherlich bekannte Vertreter und Bürgermeister als Kandidaten bereit stehen und es werden auch neue Bürgerinnen und Bürger in die kommunalen „Parlamente“ gewählt werden.

Allen Gemeindevertretern, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, allen Ortsbeiräten und Ortsvorsteher/Innen soll an dieser Stelle insbesondere gedankt werden. Sie haben in unzähligen Sitzungen Entscheidungen beraten und getroffen. Sie haben viele wichtige Gedanken eingebracht, die zur guten Entwicklung unserer Gemeinden geführt haben. Und sie waren Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger unseres Amtes.

Wenn wir auf die letzte Wahlperiode zurückblicken, dann können wir in unserer Region auch auf das sehen, was durch den Einsatz von Politik, Ehrenamt und Verwaltung gelungen ist: Gute und umfassende Kinderbetreuung in den Kitas, Horten und Schulen; stetige Verbesserung der Infrastruktur in unseren Gemeinden; vielfältige Veranstaltungen, die das eigentliche Gemeindeleben erst ausmachen: Teichfest, Rosentage, Jägerfest, Oktoberfest, Sportfeste usw.

Das Thema des Abschlussjahres (2014) der UN-Dekade heißt "Brücken in die Zukunft". Der Titel erlaubt die Rückschau, fordert vor allem aber den Blick nach vorn. Wir können erfreut feststellen, dass sich die Städte- und Gemeindepartnerschaften gut entwickelt haben, und dass Brücken gebaut werden konnten, die auch in den nächsten Jahren zu unseren Partnern führen werden.

Das lenkt unseren Blick darauf, dass wir in allen Sorgen der Weltpolitik um Krieg und Frieden und in allen Fragen der Gestaltung unserer Gesellschaft immer wieder auf die Frage kommen, wie wir uns einander als Menschen wahrnehmen und beistehen.

Ich wünsche Ihnen ein friedliches und glückliches Jahr 2014.

Rolf-Dietrich Dammann · Amtsdirektor



I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen / öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Gemeinden / sonstige Bekanntmachungen

Oberbarnim

Beschlüsse der Gemeindevertretung Oberbarnim vom 25.11.2013

Die Gemeindevertretung Oberbarnim trat zu ihrer 40. Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil:

- den geprüften und festgestellten Jahresabschluss 2012 gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. (Beschluss 40-01-2013)
- Die Erteilung der Entlastung des Amtsdirektors aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Oberbarnim, gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18). (Beschluss 40-02-2013)
- die vorliegende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Oberbarnim (Einwohnerbeteiligungssatzung). (Beschluss 40-03-2013)
- die vorliegende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Oberbarnim (Einwohnerbeteiligungssatzung). (Beschluss 40-04-2013)
- die Klarstellungs- – und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oberbarnim OT Ihlow in der Fassung vom September 2012 (bestehend aus Planzeichnung und Begründungsteil). (Beschluss 40-05-2013)

und im nichtöffentlichen Teil:

- eine Grundstücksangelegenheit (Beschluss 40-06-2013)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oberbarnim:

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Oberbarnim hat am 25.11.2013 gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss 2012 und die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Märkische Schweiz beschlossen.

In den Jahresabschluss mit Anlagen kann jeder während der Sprechzeiten im Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Zimmer 28 Einsicht nehmen.
Buckow (Märkische Schweiz), 26.11.2013

R.-D. Dammann
Amtsdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Oberbarnim vom 25.11.2013

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim in ihrer Sitzung am 25.11.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Oberbarnim.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.
- (3) In der Gemeinde Oberbarnim bestehen folgende Ortsteile:
 1. Ortsteil Bollersdorf mit dem Gemeindeteil Pritzhagen
 2. Ortsteil Grunow mit dem Gemeindeteil Ernstthof
 3. Ortsteil Ihlow
 4. Ortsteil Klosterdorf
- (4) In den Ortsteilen nach Abs. 3 ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich durch folgende Mittel:
 - 1) Einwohnerfragestunde
 - 2) Einwohnerversammlung.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Oberbarnim näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Ausschluss der Briefwahl bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefwahl ausgeschlossen.

§ 4

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes für die Gemeinde veröffentlicht.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens sechs Tage vor der Sitzung nach § 7 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - e) Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist
 - f) Angelegenheiten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen

§ 6 Ortsvorsteher

- (1) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten den Ortsteil betreffend anzuhören:
 - a) Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 - b) Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 - c) Planung, Errichtung, Übernahme wesentlicher Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 - d) Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 - e) Änderungen der Grenzen des Ortsteiles,
 - f) Erstellung des Haushaltsplanes,
 - g) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und
 - h) bei Veränderungen oder Aufhebungen gefasster Beschlüsse und Festlegungen in den ehemals selbstständigen Gemeinden.
- (2) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und die Fremdenverkehrsentwicklung stellt die Gemeindevertretung dem Ortsvorsteher finanzielle Mittel zur Verfügung. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz“.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 5 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer ortsrechtlichen Vorschrift, oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
 - Ortsteil Bollersdorf, Straße am Dorfteich, vor der evangelischen Kirche Gemeindeteil Pritzhagen, Lindenstraße 21
 - Ortsteil Grunow, Dorfstrasse 22
 - Gemeindeteil Ernhof, Mittelstraße 11
 - Ortsteil Ihlow, gegenüber Ihlower Ring 8
 - Ortsteil Klosterdorf, Straße des Friedens 15

Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 8 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 26.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Oberbarnim vom 08.12.2008 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 26.11.2013

R.- D. Dammann
Amtsdirektor

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Oberbarnim (Einwohnerbeteiligungssatzung) vom 25.11.2013

Aufgrund der §§ 3, 13 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) und § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Oberbarnim, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim in ihrer Sitzung am 25.11.2013 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Oberbarnim aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung nach § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Oberbarnim. Abweichend hiervon, sind die Schriftstücke 14 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.
- (5) Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung ist eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Der Antrag muss die zu

erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen und innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung gewesen sein.

§ 4 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 26.05.2014 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 26.11.2013

R.- D. Dammann
Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Oberbarnim

1. Grundsteuer

Die Besteuerungsgrundlagen für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B ändern sich ab dem 01.01.2014. Dazu erhalten Sie einen gesonderten Steuerbescheid.

2. Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung (KAG § 12a) betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Zweitwohnungssteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Diese Regelung bezieht sich auf das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S.174) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13).

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2014 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Kontoverbindung der Gemeinde Oberbarnim:

Kontonummer: 3000164331
BLZ : 17054040
IBAN: DE 92 17054040 3000164331
BIC: WELADED1MOL
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz) , 03.12.2013

R.-D. Dammann
Amtsdirektor

Rehfelde**Beschlüsse der Gemeindevertretung
Rehfelde vom 26.11.2013****Die Gemeindevertretung Rehfelde trat zu ihrer****39. Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil:**

- den geprüften und festgestellten Jahresabschluss 2012 gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18). (Beschluss 39-01-2013)
- Die Erteilung der Entlastung des Amtsdirektors aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Rehfelde, gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18). (Beschluss 39-02-2013)
- die vorliegende Satzung der Gemeinde Rehfelde über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte der Gemeinde Rehfelde (Entschädigungssatzung) (Beschluss 39-03-2013)
- den als Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen, unter Bestätigung des Ausschusses für Ortsentwicklung, Bauen und Umwelt zu folgen. (Beschluss 39-04-2013)
- die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Grenzgraben 2“ (Planzeichnung und Begründung, Stand 26.09.2013) als Satzung. (Beschluss 39-05-2013)
- die pauschale Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Seniorenbetreuer für das Jahr 2014 in Höhe von 20,- € monatlich. Abgegolten sind der mit dem Ehrenamt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Fernspreckgebühren und Fahrkosten, die innerhalb des Gemeindegebietes in Ausübung des Ehrenamtes anfallen. Die Zahlung erfolgt jeweils zum ersten des Monats Juni und November 2014 mit je dem hälftigen Jahresbetrag. (Beschluss 39-06-2013)
- beruft Herrn Marco Feuerherdt gemäß § 43 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg als sachkundigen Einwohner in den Finanzausschuss der Gemeinde Rehfelde. (Beschluss 39-07-2013)

und im nichtöffentlichen Teil:

- eine Grundstücksangelegenheit (Beschluss 39-08-2013)
- eine Grundstücksangelegenheit (Beschluss 39-09-2013)
- eine Grundstücksangelegenheit (Beschluss 39-10-2013)
- eine Eintragung in des Ehrenbuch der Gemeinde (Beschluss 39-11-2013)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rehfelde:

**Festsetzung der Grundsteuern
und der Zweitwohnungssteuer für
das Kalenderjahr 2014
durch öffentliche Bekanntmachung für
die Gemeinde Rehfelde**

1. Grundsteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekannt-

machung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Da für die Haushaltsführung 2014 noch keine rechtskräftige Haushaltsatzung für die Gemeinde Rehfelde vorliegt, erfolgt im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung die Festsetzung der Grundsteuer für das Haushaltsjahr 2014. Die Grundsteuerhebesätze bleiben unverändert. Sie betragen :

a) für das land – und forstwirtschaftliche Vermögen	
-Grundsteuer A -	250 v.H
b) für die Grundstücke – Grundsteuer B -	372 v.H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erstellt.

2. Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung (KAG § 12a) betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Zweitwohnungssteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Diese Regelung bezieht sich auf das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04 S.174) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl.I/13).

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer/Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer/Zweitwohnungssteuer 2014 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Kontoverbindung der Gemeinde Rehfelde:

Kontonummer: 2808165148
BLZ : 17054040
IBAN: DE 49 17054040 2808165148
BIC: WELADED1MOL
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz) , 03.12.2013

R.-D. Dammann
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNG**des Beschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Grenzgraben 2“**

Die Gemeindevertretung Rehfelde hat mit Beschluss (39-05-2013) am 26.11.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Grenzgraben 2“ für das Gebiet Am Grenzgraben als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit seiner Begründung im Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Raum 02 während der allgemeinen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zum Bebauungsplan gehören die Planzeichnung (Stand: 26.09.2013) und die Begründung (Stand: 26.09.2013).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich wird demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Einer Genehmigung des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland als höhere Verwaltungsbehörde bedarf es für diese Änderung des Bebauungsplans nicht.

Mit Beschluss (29-02-2012) vom 06.03.2012 der Gemeindevertretung Rehfelde wurde die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ist von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen worden. Weiterhin wurde im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), vom Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) sowie einer zusammenfassenden Erklärung (§10 Abs. 4 BauGB) abgesehen.

Buckow (Märkische Schweiz), 28.11.2013

R.-D. Dammann
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung / Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) und § 12 Abs. 2 und 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Rehfelde die Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Grenzgraben 2“ der Gemeinde Rehfelde nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz an.

Gleichzeitig ordne ich die Ersatzbekanntmachung für die Planzeichnung und die Begründung, die Bestandteile der nachfolgenden Satzung sind, an.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung sind die Planzeichnung und die Begründung gemäß § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Rehfelde während der allgemeinen Sprechzeiten in der Zeit **vom 06.01.2014 bis 24.01.2014** im Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Raum 02 ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden.

Allgemeine Sprechzeiten:

dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Buckow (Märkische Schweiz), 28.11.2013

R.-D. Dammann
Amtdirektor

Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplanes Am Grenzgraben 2“ der Gemeinde Rehfelde**Präambel**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I/2013, Nr. 29, S. 1548) in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, Nr. 18) hat die Gemeindevertretung Rehfelde in ihrer Sitzung am 26.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Grenzgraben 2“ der Gemeinde Rehfelde für das Gebiet Rehfelde, Land Brandenburg, Landkreis Märkisch Oderland, Gemarkung Rehfelde, Flur 2, Flurstück 1594 und 1615 ergibt sich aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan vom 26.09.2013.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus folgenden Bestandteilen:

- a) Planzeichnung mit Stand vom 26.09.2013
- b) Begründung mit Stand vom 26.09.2013

§ 3 Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes

- (1) Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Grenzgraben 2“ in der Gemeinde Rehfelde, festgesetzt durch Satzung am 20.03.1997, gelten soweit an dieser Stelle nicht abweichend erläutert, unverändert fort.
- (2) Die Teilfläche „A“ wird von öffentlicher Grünfläche in private Grünfläche geändert.
- (3) Die Fläche innerhalb der Baugrenzen der Teilfläche „C“ im Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen werden auf dieser Teilfläche bezüglich der Vollgeschosse von 1 in 2 Vollgeschosse geändert. Alle weiteren Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen gelten unverändert fort.

- (4) Im Osten der Fläche „C“ grenzt die Anliegerstraße Am Grenzgraben an. Die Erschließung ist gesichert und erfolgt über Grundstückszufahrten von der Straße Am Grenzgraben aus. Wo die Begrenzung einer Verkehrsfläche mit der Grenze des Änderungsbereiches zusammenfällt, ist zur Planklarheit eine Festsetzung erforderlich. Der Straßenanschluss von Grundstücken an der Änderungsbereichsgrenze wurde durch entsprechende textliche Festsetzungen klargestellt.
- (5) Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist in bauplanungsrechtlicher Sicht zulässig, wenn es der Planzeichnung sowie dem Textteil der Satzung entspricht und die Erschließung gesichert ist.
- (6) Die Erschließungsmaßnahmen sind vom Träger des Vorhabens auf eigene Rechnung durchzuführen.

§ 4 Ausnahmen

Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen der Satzung sind nach Maßgabe des § 31 BauGB in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

§ 5 In Kraft treten

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach 10 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB in Kraft.

Rehfelde, 27.11.2013

R.-D. Dammann
Amtsdirektor

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde hat am 26.11.2013 gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss 2012 und die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Märkische Schweiz beschlossen.

In den Jahresabschluss mit seinen Anlagen kann jeder während der Sprechzeiten im Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Zimmer 28 Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 27.11.2013

R.-D. Dammann
Amtsdirektor

Garzau-Garzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung Garzau-Garzin vom 02.12.2013

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin trat zu ihrer 56. Sitzung zusammen und beschloss im öffentlichen Teil:

- die Schließzeiten der Kindertagesstätte in Garzau für das Jahr 2014 an nachfolgend aufgeführten Tagen (Beschluss 56-01-2013):
 - 14.02.2014 Bildungstag (gemeindeübergreifend);
 - 02.05.2014 Brückentag nach dem 1. Mai;
 - 30.05.2014 Brückentag nach Himmelfahrt;
 - 4.8. – 22.8.2014 Schließzeit der Kita/Urlaubsabgeltung der Erzieher;
 - 22.12.2014 -
 - 05.01.2015 Schließzeit der Kita/Urlaubsabgeltung der Erzieher

und im nichtöffentlichen Teil:

eine Vergabeangelegenheit (Beschluss 56-02-2013)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Garzau-Garzin

Festsetzung der Grundsteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Garzau-Garzin

1. Grundsteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Da für die Haushaltsführung 2014 noch keine rechtskräftige Haushaltsatzung für die Gemeinde Garzau-Garzin vorliegt, erfolgt im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung die Festsetzung der Grundsteuer für das Haushaltsjahr 2014.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben unverändert. Sie betragen :

- | | |
|---|----------|
| a) für das land – und forstwirtschaftliche Vermögen – | |
| Grundsteuer A - | 230 v.H. |
| b) für die Grundstücke – Grundsteuer B - | 340 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Steuerbescheid erteilt.

2. Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung (KAG § 12a) betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Zweitwohnungssteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Diese Regelung bezieht sich auf das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S.174) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13).

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer/Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer/Zweitwohnungssteuer 2014 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Kontoverbindung der Gemeinde Garzau-Garzin:

Kontonummer: 3000161138
BLZ : 17054040
IBAN: DE 70 17054040 3000161138
BIC: WELADED1MOL
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 03.12.2013

R.-D. Dammann
Amtdirektor

Buckow (Märkische Schweiz)

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Festsetzung der Grundsteuern und der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Buckow (Märk. Schweiz)

1. Grundsteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Da für die Haushaltsführung 2014 noch keine rechtskräftige Haushaltsatzung für die Stadt Buckow (Märk. Schweiz) vorliegt, erfolgt im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung die Festsetzung der Grundsteuer für das Haushaltsjahr 2014.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben unverändert. Sie betragen :

- | | |
|---|----------|
| a) für das land – und forstwirtschaftliche Vermögen | |
| -Grundsteuer A - | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke – Grundsteuer B - | 405 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erstellt.

2. Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer erfolgt für 2014 durch einen gesonderten Bescheid.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Diese Regelung bezieht sich auf das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04 S.174) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl.I/13).

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2014 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Kontoverbindung der Stadt Buckow (Märk. Schweiz):
Kontonummer: 2600835140

BLZ : 17054040
IBAN: DE 10 17054040 2600835140
BIC: WELADED1MOL
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 03.12.2013

R.-D. Dammann
Amtdirektor

Waldsiefersdorf

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Waldsiefersdorf:

Festsetzung der Grundsteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Waldsiefersdorf

1. Grundsteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 die gleiche Grundsteuer B wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2014 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Da für die Haushaltsführung 2014 noch keine rechtskräftige Haushaltsatzung für die Gemeinde Waldsiefersdorf vorliegt, erfolgt im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung die Festsetzung der Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2014.

Der Grundsteuerhebesatz für die - Grundsteuer A – (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) verändert sich. Die Festsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Der Grundsteuerhebesatz für die Grundstücke –
Grundsteuer B – beträgt 400 v.H.
der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Steuerbescheid erteilt.

2. Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung (KAG § 12a) betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Zweitwohnungssteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Diese Regelung bezieht sich auf das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S.174) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13).

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundersteuer/ Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, diese Steuern 2014 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Kontoverbindung der Gemeinde Waldsiedersdorf:

Kontonummer: 3500987841

BLZ : 17054040

IBAN: DE 76 17054040 3500987841

BIC: WELADED1MOL

Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 03.12.2013

R.-D. Dammann

Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachungen des Wahlleiters des Amtes Märkische Schweiz:

Bekanntmachung des Amtes Märkische Schweiz zur Europawahl und den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014, der Landtagswahl am 14. September 2014 und möglichen Volksbegehren und Volksentscheiden im Jahr 2014

Auf der Grundlage des § 33 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz – BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 255), haben Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen sowie Einzelbewerber anlässlich der Wahlen sowie möglichen Volksbegehren und Volksentscheiden im Jahr 2014 zum Zwecke der Wahlwerbung das Recht, Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz des BbgMeldeG bezeichneten Daten von Wahlberechtigten zu beantragen. Die Auskunft beinhaltet den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, die gegenwärtigen Anschriften und die Tatsache, ob der Einwohner verstorben ist.

Das Auskunftsrecht besteht gem. § 33 BbgMeldeG Abs. 1 und 2 bei Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten, bei Volksbegehren vom Tag der Bekanntmachung des Volksbegehrens und bei Volksentscheiden vom Tag der Bekanntgabe des Abstimmungstages.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Weitergabe der Daten zu widersprechen.

Ein entsprechender Widerspruch ist dem Einwohnermeldeamt Rehfelde formlos in schriftlicher Form mitzuteilen.

Wer bereits eine Auskunftssperre für Wahlzwecke im Melderegister gespeichert hat, braucht keinen erneuten Antrag stellen.

Einwohnermeldeamt Rehfelde

Aufforderung zur Benennung von Beisitzern für die Wahlvorstände der Wahlbezirke im Amtsgebiet des Amtes Märkische Schweiz für die Kommunalwahlen am 25.05.2014 im Land Brandenburg

Hiermit fordere ich gemäß § 18 Abs. 1 BbgKWahlG i. V. m. § 5 Abs. 2 BbgKWahlV die in den jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vertretenden Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, mir **bis zum 06.01.2014** wahlberechtigte Personen dieser Gemeinden und der Stadt Buckow als Beisitzer für die Wahlvorstände der Wahlbezirke vorzuschlagen.

Bei dieser Tätigkeit handelt es sich um eine ehrenamtliche Mitwirkung nach § 92 BbgKWahlG, zu der jede wahlberechtigte Person verpflichtet ist. Ausnahmen sind in § 92 Abs. 4 und 5 BbgKWahlG geregelt. Demnach darf die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnen;

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten

Wahlbewerber und deren Vertrauenspersonen sowie Wahlausschussmitglieder können nicht vorgeschlagen werden.

Die Vorschläge sind schriftlich zu richten an:

Amt Märkische Schweiz

Wahlleiter

Hauptstraße 1

15377 Buckow (Märkische Schweiz)

oder per Email an wahlen@amt-maerkische-schweiz.de

Buckow (Märkische Schweiz), 29.11.2013

D. Siebenmorgen

Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 03.12.2013

Beschluss-Nr. 05/13

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische

Schweiz stellt einstimmig den testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2012 fest.

Beschluss-Nr. 06/13

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2012 in Höhe von 737.149,39 EUR für den weiteren Abbau des bestehenden Verlustvortrages einzusetzen.

Beschluss-Nr. 07/13

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet einstimmig den Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2012.

Beschluss-Nr. 08/13

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2013 zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 09/13

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutz-wasserbeseitigung des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung.

Beschluss-Nr. 10/13

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm-entsorgung (mobile öffentliche Entsorgung) des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage zur Satzung für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm-entsorgung.

Beschluss-Nr. 11/13

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2014 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 480.000 € Netto Gesamtinvestitionssumme und 480.000 € Netto Gesamtfinanzierungssumme.

Beschluss-Nr. 12/13

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische

Schweiz für das Jahr 2014 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 904.000 € Netto Gesamtinvestitionssumme und 1.020.500 € Netto Gesamtfinanzierungssumme.

Beschluss-Nr. 13/13

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2014 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 14/13

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2014 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 15/13

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 03.12.2013 (Beschluss-Nr. 15/13) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

1.	Es betragen	
1.1.	Im Erfolgsplan	
	Die Erträge	6.367.640 €
	Die Aufwendungen	5.579.780 €
	Der Jahresgewinn	787.860 €
1.2.	Im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	310.470 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 264.520 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 241.860 €
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	Der Gesamtbetrag der Kredite auf	360.000 €
2.2.	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	
	Ermächtigungen für das Jahr 2015 auf Netto	0 €
2.3.	die Verbandsumlage auf	0 €

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2014 im Zeitraum vom 10.02.2014 bis 28.02.2014 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow, im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen der Amtsverwaltung

Öffnungszeiten der Amtsverwaltung und des Kultur- und Tourismusamtes während der Feiertage:

Die Verwaltung des Amtes Märkische Schweiz bleibt am **27. und 30.12.2013** in Buckow (Märkische Schweiz) und Rehfelde geschlossen.

Erster Sprechtag im neuen Jahr ist der 02.01.2014.

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTEN ÖFFNUNGSZEITEN DES KULTUR- UND TOURISMUSAMTES MÄRKISCHE SCHWEIZ ZWISCHEN WEIHNACHTEN UND SILVESTER (VOM 24.12.13 - 1.1.14)!

DI	24.12.	BIS DO 26.12.13	GESCHLOSSEN
FR	27.12.	10 - 14 UHR	
SA	28.12.	10 - 14 UHR	
SO	29.12.	10 - 14 UHR	
MO	30.12.	10 - 14 UHR	
DI	31.12.	BIS MI 1.1.14	GESCHLOSSEN

Anmeldung der Schulanfänger 2014

Kinder, die vor dem 01. Oktober 2014 das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vom Schulbesuch für ein Jahr oder ein weiteres Jahr zurückgestellt waren, sind schulpflichtig und müssen zum Schulbesuch bei der zuständigen Grundschule angemeldet werden.

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember 2014 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen, wenn sie schulreif sind. Über die Schulreife entscheidet die Schulleitung.

Die Anmeldung der Schulanfänger wird an folgenden Tagen durchgeführt (oder nach telefonischer Absprache):

Grundschulbezirk Rehfelde

Grundschule Rehfelde, Ernst-Thälmann-Straße 42

Tel.: 033435/211

Samstag, 15.02.2014 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Grundschulbezirk Buckow (Märkische Schweiz)

Kneipp®-Grundschule „Bertolt-Brecht“, Weinbergsweg 17

Tel.: 033433/203

Montag, 20.01.2014 von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Dienstag, 21.01.2014 von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Wichtig!!!

Bitte bringen Sie zur Anmeldung das anzumeldende Kind, die Geburtsurkunde des Kindes bzw. das Familienbuch sowie den Personalausweis mit.

Kock-Fuchs

stv. Fachbereichsleiter

Wahlhelfer gesucht

Für die am Sonntag, den 25. Mai 2014 stattfindenden Kommunalwahlen werden in den amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht.

Der Einsatz ist in insgesamt 15 Wahllokalen möglich. Bei Interesse teilen Sie

uns bitte mit, in welchem Wahllokal Sie mitarbeiten möchten. Wahlhelfer kann jede wahlberechtigte Person werden.

Die Mitglieder in einem Wahlvorstand nehmen die Wahlbenachrichtigungskarten entgegen, geben Stimmzettel aus und beaufsichtigen die Wahlhandlung. Bei ausreichender Anzahl Wahlhelfer können die Wahlvorstände eine abwechselnde Besetzung für ihre Mitglieder vorsehen, so dass dann ein ganztägiger Einsatz nicht erforderlich wird. Ab 18:00 Uhr sind die abgegebenen Stimmen auszuzählen. Dabei wird allerdings jedes Mitglied zur zügigen und genauen Ermittlung des Wahlergebnisses benötigt.

Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für Ihren Einsatz am Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von 15 Euro.

Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit können Sie (formlos) telefonisch unter 033433/659-31, per Fax unter 033435/737-20 oder per e-Mail unter wahlen@amt-maerkische-schweiz.de sowie schriftlich beim Amt Märkische Schweiz, Außenstelle Rehfelde, Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde erklären.

Mit freundlichen Grüßen

D. Siebenmorgen

Wahlleiter

Dem Fundbüro des Amtes Märkische Schweiz wurden folgende Fundsachen angezeigt :

lfd. Nr.	Fundsache	Fundort	Fundzeit
1.	28ziger schwarzes Mountainbike	Rehfelde OT Werder, Zinndorfer Chaussee	Ende August 2013
2.	26ziger Damenrad bronzefarbener Rahmen, Schutzbleche grünmetallic	Waldsiefersdorf, Dahmsdorfer Str. 2	Anfang August 2013
3	26ziger Damenrad (blau- und silbermetallic)	Rehfelde OT Werder, Zinndorfer Chaussee	Anfang September 2013
4.	Kindersporttasche, Farbe: blau, mit Inhalierspray „Sultanol“	Buckow (Märkische Schweiz), Bushaltestelle, Hauptstr. 11 A	September 2013
5.	28ziger Damenrad Farbe: dunkelgrün	Rehfelde OT Werder, auf einer Ackerfläche hinter dem Grundstück, Werdersche Dorfstr. 30 (Reh-Kitz)	Anfang Oktober 2013
6.	24ziger Kinderrad Farbe: blau-gelb	Rehfelde, Bögerweg im Gebüsch.	Ende Oktober 2013

Die Eigentümer der Fundsachen werden gebeten sich im Fundbüro des Amtes Märkisches Schweiz in 15345 Rehfelde, Elsholzstraße 4, Zimmer 11 oder unter der Telefonnummer: 033433-659-34 zu melden.

Hinweis

Das nächste Amtsblatt (Ausgabe Februar 2014) für das Amt Märkische Schweiz erscheint am **30.01.2014**. Beiträge können bis zum **17.01.2014** im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Zentrale Dienste abgegeben werden. Textdateien (maximal 35 Zeilen und 3 Bilder) bitte ausschließlich als Worddatei senden. **PDF Dateien können leider nicht bearbeitet werden.**

Sitzungstermine im Januar

Änderungen nach Redaktionsschluss möglich.

Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin	06.01.2014	19:00 Uhr
Kurortausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	08.01.2014	19:00 Uhr
Gemeindevertretersitzung Rehfelde	14.01.2014	19:00 Uhr
Hauptausschuss Waldsiefersdorf	14.01.2014	19:00 Uhr
Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz)	15.01.2014	19:00 Uhr
Bauausschuss Waldsiefersdorf	20.01.2014	19:00 Uhr
Gemeindevertretersitzung Oberbarnim (Klosterdorf)	20.01.2014	19:00 Uhr
Bildungsausschuss Rehfelde	21.01.2014	19:00 Uhr
Ortsentwicklungsausschuss Rehfelde	22.01.2014	19:00 Uhr
Bauausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	22.01.2014	19:00 Uhr
Umweltausschuss Waldsiefersdorf	23.01.2014	18:30 Uhr
Ortsbeirat Werder	23.01.2014	19:00 Uhr
Sozialausschuss Waldsiefersdorf	28.01.2014	19:00 Uhr
Sozialausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	28.01.2014	19:00 Uhr
Hauptausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	28.01.2014	19:00 Uhr



Was immer wir uns auch erhoffen,
es gibt zwei unverzichtbare Dinge:
Gesundheit und Frieden
Beides wünscht allen Sportlerinnen und Sportlern,
Sponsoren und allen Helfern
der Vorstand der SG Grün-Weiß Rehfelde von Herzen.
Fröhliche Weihnachten und eine glückliche Zukunft!

Informationen aus den Gemeinden

Rehfelde

Das Bürgermeisterwort

Das Jahr 2013 neigt sich dem Ende zu. Ein Jahr guter Ergebnisse, aber mit zu viel unnützem Streit, der uns nicht weitergebracht hat. Es ist normal, dass nicht alle Bürger allen Ideen und Plänen folgen können oder wollen. Ich las in einem Buch, dass es immer drei Reaktionstypen gibt: „Diejenigen, die dagegen sind und es nicht nutzen werden, diejenigen, welche noch unsicher sind und sich am Schluss trotzdem nicht dafür entscheiden und jene, die dafür sind, es wirklich wollen und auch unterstützen“. Es bleibt die Überzeugung, dass die Schar der Unterstützer und aktiven Mitbürger immer größer wird und wir im neuen Jahr weiterhin erfolgreich wirken können. Zurückblickend entdecke ich die Steine auf unserem Weg, aus denen schöne Bauwerke geworden sind. Daraus erwächst auch die mögliche Begeisterung Bewährtes weiter zu führen und sich mit noch größerer Initiative für die Menschen in unseren Dörfern und Wohngebieten einzusetzen.

Bäume leuchtend, Bäume blendend,
Überall das Süße spendend,
In dem Glanze sich bewegend,
Alt und junges Herz erregend.
Solch ein Fest ist uns bescheret,
Mancher Gaben Schmuck verehret;
Stauend schauen wir auf und nieder,
Hin und her und immer wieder.

In diesem Sinne wünsche ich mit Johann Wolfgang von Goethe allen Bürgerinnen und Bürgern, Jungen wie Alten, ein Frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr 2014 mit spannenden Tagen, guten Entscheidungen und zufriedenen Ergebnissen.

Ihr Reiner Donath

Der Feuerwehr Förderverein Rehfelde e.V. übermittelt auch im Namen der Freiwilligen Feuerwehr Rehfelde allen Bürgerinnen und Bürgern sowie allen Freunden und Sponsoren, welche uns das ganze Jahr unterstützen, die besten Wünsche für ein ruhiges Weihnachtsfest und das kommende Jahr 2014.

Weiterhin danken wir allen Feuerwehrkameraden/innen und Vereinsmitgliedern für Ihre uneigennützige Tätigkeit. Ein besonderer Dank gilt auch unseren Familien für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Wir wünschen allen:

„FROHE UND GESUNDE WEIHNACHTEN UND
EINEN RUHIGEN JAHRESWECHSEL
INS NEUE JAHR 2014“.

Abschließend laden wir schon heute alle zu unserem am **11. Januar 2014 ab 16:00 Uhr** stattfindenden Weihnachtsbaumverbrennen am Sportplatz ein. Gerne holt die Feuerwehr Ihren Baum ab, wenn dieser am 11. Januar 2013 bis 10.00 Uhr vor Ihrer Haustür liegt.

Ihr Feuerwehr Förderverein Rehfelde e. V.



Dank der Senioren für eine gelungene Weihnachtsfeier!

Die Rehfelder Senioren und ihre Gäste möchten sich bei allen bedanken, die zur Gestaltung der diesjährigen Weihnachtsfeier in der Gaststätte "Zur alten Linde" in Rehfelde beigetragen haben. Dank allen Künstlern (Rehfelder Sängerkreis e.V., Tanztrupp Dance4Friends aus Hennickendorf, Familienprojekt Famony aus Rehfelde und DJ H.Hopf) für ihre Beiträge, Dank der Bäckerei Hennig für den gesponserten Stollen und allen Kuchen- und Tortenbäckerinnen für das weihnachtliche Kuchenbüfett. Dem Amt Rehfelde gilt unser Dank für die zur Verfügung gestellten Mittel. Ebenso danken wir dem fleißigen Personal der Gaststätte für die weihnachtliche Gestaltung des Saales und für das reichhaltige Büfett am Abend. Es war eine schöne 2.Adventsveranstaltung.

Allgemeine Informationen

Termine der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Buckow-Müncheberg

So 05.01. 10.00 Uhr Gottesdienst im Seminar, Neue Promenade 34, 15377 Buckow

Do 09.01. 19.00 Uhr Bibelgespräch im Gemeindehaus, Tempelberger Weg 9, 15374 Müncheberg

So 12.01. 10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus, Tempelberger Weg 9, 15374 Müncheberg

Ökumenische Bibelwoche zusammen mit der Katholischen Pfarrgemeinde "St. Hedwig" und den Evangelischen Kirchen- gemeinden Buckow und Müncheberg

Mo 13.01. 19.00 Uhr Gemeindehaus, Tempelberger Weg 9, 15374 Müncheberg

Di 14.01., 19.00 Uhr Evangelisches Pfarrhaus Buckow

Mi 15.01., 19.00 Uhr Katholische Kirche Müncheberg

Do 16.01., 19.00 Uhr Evangelische Kirche Müncheberg

Fr 17.01., 19.00 Uhr Seminar, Neue Promenade 34, 15377 Buckow

So 19.01. 10.00 Uhr Gottesdienst im Seminar, Neue Promenade 34, 15377 Buckow

Do 23.01. 19.00 Uhr Bibelgespräch im Gemeindehaus, Tempelberger Weg 9, 15374 Müncheberg

So 26.01. 10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus, Tempelberger Weg 9, 15374 Müncheberg

Do 30.01. 19.00 Uhr Bibelgespräch im Seminar, Neue Promenade 34, 15377 Buckow

Aus dem Patientenbus wird ab Januar der Dienstagsbus

Ab Januar 2014 wird aus dem bisherigen Patientenbus der Dienstagsbus. Weitere Informationen folgen im nächsten Amtsblatt. Der Bus fährt nach folgendem Fahrplan:

 Dienstagsbus Buckow (Märkische Schweiz) / Müncheberg / Trebnitz			
BMO			
 Montag - Freitag			
Verkehrshinweise		2 KB	2 KB
Buckow, Markt	ab	8.00	12.00 16.00
Bollersdorf, Dorf		8.05	12.05 16.02
Ernsthof, Dorf		8.10	12.10 16.10
Ernsthof, Kreuzung		8.12	12.12 16.12
Grunow, Dorf		8.16	12.16 16.16
Ihlow, Dorf		8.19	12.19 16.19
Reichenberg, Kreuzung		8.22	12.22 16.22
Reichenberg, Schule		8.23	12.23 16.23
Pritzhagen, Dorf		8.27	12.27 16.27
Bollersdorf, Dorf		8.32	12.32 16.32
Buckow, Strand		8.36	12.36 16.36
Buckow, Markt		8.38	12.38 16.38
Müncheberg, Stadt	an	8.55	12.55 16.55
	ab		
Müncheberg, Stadt		9.55	12.55 16.55
Jahnsfelde, Gaststätte		9.00	13.00 17.00
Jahnsfelde, Kirche		9.01	13.01 17.01
Trebnitz, Schloss		9.04	13.04 17.04
Trebnitz, Bahnhof		9.05	13.05 17.05
Trebnitz, Schloss		9.07	13.07 17.07
Jahnsfelde, Kirche		9.10	13.10 17.10
Jahnsfelde, Gaststätte		9.12	13.12 17.12
Müncheberg, Stadt	an	9.17	13.17 17.17
	ab		
Müncheberg, Stadt		9.20	13.20 17.20
Hoppegarten b. Müncheberg		9.32	13.32 17.32
Müncheberg, Eggersdorf		9.47	13.47 17.47
Müncheberg, Stadt	an	9.53	13.53 17.53
	ab		
Müncheberg, Stadt		9.55	13.55 17.55
Obersdorf, Bahnhofstraße		10.01	14.01 18.01
Obersdorf, Dreieck		10.02	14.02 18.02
Münchehofe bei Müncheberg		10.05	14.05 18.05
Hermersdorf		10.13	14.13 18.13
Obersdorf, Dreieck		10.19	14.19 18.19
Obersdorf, Bahnhofstraße		10.20	14.20 18.20
Müncheberg, Stadt		10.30	14.30 18.30
Buckow, Markt	an	10.47	14.47 18.47

2 Dienstag

KB Kleinbus, begrenzte
Platzkapazität

Wir gratulieren herzlich allen Geburtstagskindern ab dem 70. Lebensjahr

Buckow (Märkische Schweiz)

Baumann, Heinz	zum 74.
Biese, Jutta	zum 71.
Brandt, Brigitte	zum 73.
Drenske, Rosemarie	zum 71.
Eggebrecht, Ruth	zum 84.
Els, Jutta	zum 81.
Finke, Magdalena	zum 77.
Galle, Eberhard	zum 70.
Gelfort, Hubertus	zum 72.
Grahl, Hartmut	zum 70.
Grünwald, Elfriede	zum 85.
Hildebrandt, Hildegart	zum 72.
Klinger, Svea	zum 80.
Klinke, Renate	zum 71.
Kramm, Hans-Georg	zum 84.
Kress, Irmgard	zum 84.
Kurth, Peter	zum 72.
Linke, Anneliese	zum 83.
Mees, Anita	zum 79.
Melzer, Hedwig	zum 82.
Moritz, Elfriede	zum 83.
Mutrack, Heinz	zum 76.
Pollack, Erika	zum 72.
Rathke, Klaus-Dieter	zum 70.
Rehfeldt, Rose-Marie	zum 88.
Rehfeldt, Ursula	zum 82.
Reincke, Heinz	zum 80.
Samek, Ilse	zum 81.
Venohr, Rudi	zum 77.
Wohlfahrt, Harro	zum 79.

Buckow (Märkische Schweiz), OT Hasenholz

Müller, Klaus-Ingo	zum 71.
--------------------	---------

Garzau-Garzin, OT Garzau

Berg, Werner	zum 77.
Birkner, Elsa	zum 75.

Garzau-Garzin, OT Garzin

Fehrmann, Emil	zum 84.
Kaufmann, Elli	zum 77.
Milner, Gerd-Hardy	zum 70.
Skorupski, Willi	zum 86.

Garzau-Garzin, OT Liebenhof

Breitenfeldt, Erna	zum 78.
--------------------	---------

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Heine, Helene	zum 79.
---------------	---------

Oberbarnim, OT Ernstthof

Kolb, Gerhard	zum 71.
---------------	---------

Oberbarnim, OT Grunow

Eckermann, Elke	zum 72.
Exler, Manfred	zum 80.
Frankenberg, Alfred	zum 86.
Müller, Kurt	zum 76.
Wilke, Helga	zum 77.

Oberbarnim, OT Ihlow

Bülow, Karin	zum 70.
Gotsch, Gisela	zum 74.
Koschinski, Gerda	zum 75.
Luther, Margarete	zum 80.

Oberbarnim, OT Klosterdorf

Herder, Helga	zum 70.
Mertins, Gertrud	zum 79.

Oberbarnim, OT Pritzhagen

Lamatsch, Wolfgang	zum 74.
--------------------	---------

Rehfelde

Baier, Elisabeth	zum 77.
Balscheit, Rudi	zum 73.
Bohm, Margot	zum 77.
Buchholz, Wilfried	zum 71.
Bunge, Paul	zum 86.
Düren, Marianne	zum 74.
Eckert, Winfried	zum 84.
Eisleben, Hildegard	zum 77.
Feuerherdt, Erika	zum 72.
Geißler, Dieter	zum 71.
Heinecker, Ursula	zum 83.
Heizmann, Heidemarie	zum 72.
Henke, Heide-Christel	zum 70.
Henschke, Siegfried	zum 74.
Kattner, Erich	zum 83.
Kelling, Helga	zum 73.
Kirmes, Hans-Ulrich	zum 70.
Klemm, Manfred	zum 79.
Kluth, Johannes	zum 81.
Krause, Marianne	zum 75.
Kusche, Wolfgang	zum 73.
Lange, Brigitte	zum 72.
Matthes, Rita	zum 78.
Meier, Heinrich	zum 76.
Müller, Elsbeth	zum 86.
Paesler, Erwin	zum 83.
Pereswetow, Valeri Aleksejewitsch	zum 70.
Preibach, Christiane	zum 70.
Reimer, Horst	zum 76.
Rothe, Helga	zum 70.
Rusch, Ruth	zum 80.
Schlenker, Eckart	zum 79.
Schmidt, Eleonore	zum 79.
Schmidt, Ella	zum 87.
Schmidt, Günter	zum 77.

Schwantes, Hannelore	zum 77.
Streichert, Werner	zum 75.
Dr. Teschner, Evelyn	zum 71.
Uhlig, Heidemarie	zum 72.
Weber, Peter	zum 77.
Werneke, Rolf	zum 71.
Werner, Brigitte	zum 83.
Wolff, Herbert	zum 87.
Zielke, Frieda	zum 82.

Rehfelde, OT Rehfelde-Dorf

Goldmann, Inge	zum 83.
Heider, Werner	zum 83.
Liss, Heinz	zum 86.
Lucas, Waltraud	zum 84.
Rabe, Rosemarie	zum 88.
Schulz, Gerda	zum 78.

Rehfelde, OT Werder

von Vollard	
Bockelberg, Heide	zum 78.
Hermerschmidt, Rose-Marie	zum 72.
Hänel, Rainer	zum 71.
Müller, Dieter	zum 74.
Müller, Ingeborg	zum 70.
Müller, Wolfgang	zum 70.
Nickel, Ingeborg	zum 87.
Stemmler, Klaus	zum 71.

Rehfelde, OT Zinndorf

Bimek, Martina	zum 78.
Fehrmann, Elli	zum 77.
Hoffmann, Gisela	zum 70.
Hoffmann, Hans-Viktor	zum 71.
Knape, Klaus	zum 85.
Schöne, Erika	zum 72.

Waldsiedersdorf

Heise, Käthe	zum 82.
Karge, Erna	zum 94.



Januar 2014

Veranstaltungen



Herausgeber: Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz • Redaktionsschluss: 05.12.2013

Detaillierte Programme, laufende und ständige Ausstellungen, Kurse und Workshops finden Sie unter www.maerkischeschweiz.eu – Änderungen vorbehalten!

Veranstaltungen

01.01.2014 10:00 Uhr	Rehfelde, Ernst-Thälmannstr.42	Neujahrswanderung	Wanderung durch das winterliche Rehfelde, anschließend aufwärmen bei Tee oder Glühwein in der Heimatstube, Tel. 033435 76607
04.01.2014 10:00 Uhr	Buckow, Touristinformation, Sebastian-Kneipp-Weg 1	Neujahrswanderung	Von und mit dem Kneipp- und Heimatverein, Tel. 033433 65982
07.01.2014 14:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstr.4	Rehfelde Aktuell	Informationen und Gespräche im Rehfelder Seniorentreff, Tel. 033435 76416
10.01.2014 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk.Schweiz, Lindenstr. 68-70	"Erich Kästner für Erwachsene"	Programm mit Lothar Wolf, Tel. 033433 550
11.01.2014 20:00 Uhr	Waldsiefersdorf, Kunst-und Familienhaus, Geschw.-Scholl Str.12	Filme am Kamin – "Die Villa - Geschichten aus dem Heim"	Dokumentarische Serie über Geschichten von Jungen und Mädchen in einem Kinderheim im Berliner Osten, im Anschluss Gespräch mit Calle Overweg, Eintritt frei
11.01.2014 13:00 Uhr	Buckow, Weinberge	Aprè Ski-Party*	Glühwein, Hotdogs, Musik und Feuer uvm. * sofern Schnee liegt...
14.01.2014 14:00 - 16:00 Uhr	Rehfelde, Heimatstube, Ernst-Thälmann-Str. 46	Rehfelder Heimatstube	Öffnung der Heimatstube mit der Sonderausstellung "Haushaltskeramik", Tel. 033435 76607
15.01.2014 14:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstr.4	Musik & Tanz im Rehfelder Seniorentreff	Tel. 033435 76416
17.01.2014 15:00 Uhr	Rehfelde, Fuchsbergstr. 5	Kita Fuchsbau – Wir werden 30!	Einen winterlichen Geburtstag mit Rodeln, Glühwein, Kaffee und Kuchen, Grillwürstchen, Knüppelkuchen u.v.m. Jeder ist herzlich willkommen, Tel. 033435 397
17.01.2014 20:00 Uhr	Buckow, Parklichtspiele, Wriezener Str.1	Filmpremiere: "Seven, Seven, Seven"	Mit Bildern aus Buckow, Gespräch mit Regisseur Daniel Schwarz und der Hauptdarstellerin, anschl. Aftershow-Party, Tel. 033433 151065

18.01.2014 14:00 Uhr	Müncheberg, Touristinformation, Ernst-Thälmannstr. 101	"Natur- und heimatkundliche Winterexkursion durch Müncheberg"	Wanderung mit Silvia Plötz zur Eiszeitgalerie an der Stadtmauer, Philippinenhof, Landhof, Augustenaue, familiengeeignet, 5 p.P., Kinder bis 12 Jahre frei, ca 2,5 h , Tel. 033432 70979
19.01.2014 12:30 Uhr	Buckow, Brecht-Weigel-Haus, Bertolt-Brecht-Straße 30	„Der Brecht-Spaziergang“ - Brecht schrieb, wir wandern...	Eine unterhaltsame Führung zu den Begegnungsstätten von Brecht und seinen Freunden mit Thomas Mees. Spaziergang und Menü: 25€ , Anmeldung erwünscht, Tel. 033433 467
25.01.2014 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Gitarre und Gesang - Volkslieder und eigene Lieder"	Mit Bernhard und Wera Weske, Tel. 033433 550
25.01.2014 19:00 Uhr	Buckow, Restaurant "Märkische Schweiz", Hauptstr.73	Neujahrsball SG Concordia	SG Concordia Buckow 1861/ Waldsiedersdorf e.V, Tel. 033433 56579
28.01.2014 19:00 Uhr	Buckow, Theateruntendrunter, Wriezener Str. 56	ErzählKUNSTbühne im Theateruntendrunter	"Schwein gehabt", Tel. 033433 56297
29.01.2014 19:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstr.4	Rehfelder Gespräche – "Was gibt Neues, Herr Bürgermeister?"	Bürgermeister R. Donath berichtet über die Veränderungen im Jahr 2014 und beantwortet Fragen der Bürger, Tel. 033435 76607

Vernissage/ Laufenden Ausstellungen

Bis 05.01.2014	Rehfelde, Entreégalerie, Elsholzstr.4	"Ganz Natürlich"	Ausstellung mit Bildern der Malerin Ute Moritz, Müncheberg, Tel. 033435 709062
05.01.2014 bis 19.02.2014 17:00 Uhr	Buckow, Galerie "Zum Alten Warmbad", Sebastian-Kneipp-Weg 1	"Märkische Vielfalt - vom Fineliner bis zum Pinsel"	Eröffnung der Ausstellung mit Bildern vom Mal- und Zeichenzirkel "WaldKAuTZ" Waldsiedersdorf, Tel. 033433 65982
10.01.2014 Bis 31.01.2014 18:00 Uhr	Rehfelde, Entreégalerie, Elsholzstr.4	"Momente für die Ewigkeit"	Eröffnung der Ausstellung mit Fotografien von Kerstin Kind aus Rehfelde, Tel. 033435 709062

Vorträge

04.01.2014 10:00 - 13:00 Uhr	Buckow, Schweizer Haus, Lindenstr.33	Was ist mit dem Wolf passiert?	Was ist mit dem Wolf passiert? Auf einer kurzen Wanderung mit Bettina Römich versuchen wir zu ergründen, wie sich der Lebensraum des Wolfes über die Jahr-tausende verändert hat, Ca. 3h, 5€ p. P., Kinder 3€, Tel. 0177 7813183
-------------------------------------	--------------------------------------	---------------------------------------	--

09.01.2014 19:00 Uhr	Waldsiefersdorf, "WaldKAuTZ", W.-Pieck-Str.23	Waldsiefersdorfer Winterseminar – "Holz als Kalender"-Dendrochronologie	Vortrag mit Dr. Karl-Uwe Heußner (Deutsches Archäologisches Institut), Tel. 033433 157782
11.01.2014 10:00 - 17:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Naturnahe Gartengestaltung und Permakultur	Was macht einen naturnahen Garten aus und wie plane ich die Gestaltung eines solchen? Mit Martin Webber - Gärtner und Heilpraktiker und Klaudia Theuerl – Gartenbauingenieurin, Tel. 03341 3593930

Gesundheit / Kurse

02.01.2014 bis 31.01.2014	Bollersdorf, Hauptstr.21	Reiki zum Kennenlernen und Ausbildung in allen Reikigraden	Ionenfußbad, Energetische Wirbelsäulenbalance mit Reikimeisterin Ursula Wohlgemuth, Tel. 033433 57026
02.01.2014 19:30 – 21:30 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Aikido – friedfertige Kampfkunst	Kurs immer mittwochs und donnerstags mit R. Uch, Tel. 0152 09243930
11.01.2014 13:00 Uhr	Ihlow, Brotmanufaktur, Siedlung 3	"Vom Korn zum Brot"	Erleben Sie, wie in vergangenen Jahrhunderten Brot gebacken wurde und stellen sie ihr eigenes Brot gemeinsam mit T. Langbecker her, 18 € p.P., Anmeldung erwünscht, Tel. 03343715239
16.01.2014 08:30 - 10:00 Uhr	Buckow, Strandhotel, Wriezener Str. 28	Morgenyoga	Jeden Donnerstag mit Kerstin Y. Lange, Anmeldung erwünscht, Tel. 033433 57952
21.01.2014 18:00 - 20:00 Uhr	Rehfelde, Schillerstr.22	Kreativstudio Sigrid Münter	Schmuckgestaltung, Filzen und Gestalten von Collagen im Atelier, Anmeldung erwünscht, Tel. 033435 75608
28.01.2014 bis 18.03.2014	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Orientalischer Tanz	Kurs jeweils dienstags bis Mitte März 2014 mit Conni Wild, Anmeldung unter Tel. 03341 3593937 oder 03341 354568 (VHS Strausberg)

Weihnachtsbaumverbrennen in der Märkischen Schweiz

11.01.2014 16:00 Uhr	Zinndorf, Anger Werder, Anger Rehfelde, Sportplatz	Organisiert durch die jeweiligen Fördervereine der Freiwilligen Feuerwehren
18.01.2014 15:00 Uhr	Buckow, Platz hinter der Turnhalle, Weinbergsweg	Noch einmal heißen Glühwein und Bratwurst genießen und am Feuer der Weihnachtsbäume sich aufwärmen
25.01.2014 17:00 Uhr	Waldsieversdorf, Feuerwehrgelände WSD, Wilhelm-Pieck-Strasse 47	Noch einmal heißen Glühwein und Bratwurst genießen und am Feuer der Weihnachtsbäume sich aufwärmen, Tel. 0172 9912515

Schulkinowochen in den Parklichtspielen Buckow vom 28.01. - 30.01.14

28.01.2014	09:00 Uhr	"Das kleine Gespenst"
	11:00 Uhr	"Emil und die Detektive"
29.01.2014	09:00 Uhr	"Kopfüber"
	11:30 Uhr	"Westwind"
30.01.2014	09:00 Uhr	"Das kleine Gespenst"
	11:30 Uhr	"Lore"

Weitere Informationen zu den Filmen: Parklichtspiele Buckow, Wriezener Str.1, 15377 Buckow, Tel. 033433 151065, www.parklichtspiele.de

Anzeigen

FLIESENLEGER

Tobias Schrell

TROCKENBAU | TROCKENPUTZ | WANDVERKLEIDUNG



Berliner Strasse 55
15377 Buckow
Tel.: (033433) 5 67 13
Fax: (033433) 5 70 91
Funk: 0175/3 66 64 15
tobias.schrell@t-online.de

FLIESEN
PLATTEN
MOSAİK
NATURSTEIN



KAMM IN!

haarstudio & nageldesign

NEUERÖFFNUNG!*

*Sekttempfang & Snacks

06.01.2014

ab 11.00 - 14.00 Uhr

Inh. Susann Laforsch

Hauptstr. 86 • 15377 Buckow • 033433 - 349

NEU



Bauplanungsbüro Dipl.- Ing. Gerhard Schulz

Bauplanung · Denkmalpflege · Bauüberwachung

Eberwalder Str. 84A
15374 Müncheberg

Tel. 03 34 32 / 7 12 93
Fax: 03 34 32 / 7 38 01
Funk 0171 / 340 66 32

- Verformungsgerechte Bestandsaufnahmen
 - Baudenkmalpflege
 - Sanierungsplanung
- Behindertengerechtes Bauen
 - Bauten der Landwirtschaft
 - Bauten der Wissenschaft u. Forschung
 - Kommunale Einrichtungen
- Kostenberechnungen, Haushaltsunterlagen
- Holzschutztechnische Untersuchungen

E-Mail: bauplanung-muencheberg@gmx.de



TASTOMAT Druck GmbH
Landhausstraße · Gewerbepark 5
15345 Petershagen/Eggersdorf
info@tastomat.de · www.tastomat.de
Tel. 03341 4166-0 · Fax: 03341 416646



Wir haben für jede Situation das Richtige für Sie

Kommen Sie zur HUK-COBURG.
Ob für Ihr Auto, Ihre Gesundheit
oder für mehr Rente: Hier
stimmt der Preis. Sie erhalten
ausgezeichnete Leistungen und
einen kompletten Service für
wenig Geld. Fragen Sie einfach!
Wir beraten Sie gerne.

Vertrauensfrau Käte Zimpel

Telefon 033435 76310
Telefax 0800 2875323596
Kaete.Zimpel@HUKvm.de
www.HUK.de/vm/Kaete.Zimpel
Am Grenzgraben 8
15345 Rehfeld

Sprechzeiten:
Termine nach Vereinbarung



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Impressum

Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz, Der Amtsdirektor, Hauptstr. 1,
15377 Buckow (Märkische Schweiz), Tel. (03 34 33) 65 90, Fax: (03 34
33) 6 59 20

Satz, Druck und Vertrieb: TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstr.,
Gewerbepark 5, 15345 Eggersdorf, Tel.: (0 33 41) 41 66 10, Fax:
(0 33 41) 41 66 46, e-mail: info@tastomat.de

Auflagenhöhe: 5.200 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos ohne Rechtsan-
spruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden
des Amtes Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann das Amtsblatt
über das Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märki-
sche Schweiz) oder über www.amt-maerkische-schweiz.de bezogen
werden.

Der Bezugspreis für den Postversand beträgt jährlich 17,40 EUR (pro
Ausgabe 1,45 € Versandkosten) – gegen Vorkasse.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung
des Herausgebers (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemen-
te). Für eingesandte Manuskripte, Bilder und sonstige Unterlagen wird
keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung des Amtes Märkische
Schweiz übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil
keine Gewähr.

Standardinformationen

Amtsverwaltung

Anschrift der Amtsverwaltung:

Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 6590, Fax: 033433 65920
 e-mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
 im Internet: www.amt-maerkische-schweiz.de

Außenstelle Rehfelde:

Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde · Tel.: 033433 6590, Fax: 033435 73720

Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag 9:00 - 12:00, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
 und nach Vereinbarung (Telefon: 033433/659-36)

Anschrift und Öffnungszeiten des Kultur- und Tourismusamtes:

Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz
 S.-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 65982 oder 65983; Fax: 033433 65989
 e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de
 Mo.-Fr. 9:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
 November – März Sa. und So. 10:00 – 14:00 Uhr
 April – Oktober Sa. und So. 10:00 – 12:30 Uhr, 13:00 – 17:00 Uhr

Sprechzeiten der Revierpolizei:

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr
 in Rehfelde, Elsholzstr. 4, Tel.: 033435 75449
 jeden 1. Montag im Monat 14:00 Uhr – 15:00 Uhr
 Rathaus Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr.1
 Polizeihauptmeisterin Dana Bzik, Polizeihauptmeister Peter Schneider

Sprechzeiten der Schiedsstelle:

Schiedsfrau Johanna Wirth (Telefon 033433 – 56014)
 Stellvertretender Schiedsmann Jörg Swoboda,
 jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 bis 17.30 nach telefonischer Voran-
 meldung im Ratssaal des Rathauses von Buckow, Hauptstraße 1.

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Tel.: 0 3341 343111

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz:

Tel.: 033433 66966

Sprechzeiten der Diakoniestation Seelow:

Mo., Mi. und Fr. 8:00 - 16:00 Uhr
 Di. und Do. 8:00 - 18:00 Uhr
 in 15306 Seelow, Feldstraße 3, Tel.: 03346 896913

Sprechzeiten des allgemeinen sozialen Dienstes in Strausberg:

Dienstag 10 bis 17 Uhr
 Donnerstag 9 bis 16 Uhr
 Tel. 03341 311784

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher in den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Bürgermeister Herr Thiemo Seelig
 Sprechzeit Dienstag 14:00 – 17:00 Uhr
 Tel.: 033433 65990

Oberbarnim und OT Klosterdorf

Bürgermeister und Ortsvorsteher Herr Arndt
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 17:00 – 18:00 Uhr
 im Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ortsvorsteher Herr Malzahn
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 16:00 – 17:00 Uhr
 Tel.: 033433 833

Oberbarnim, OT Grunow/Ernsthof

Ortsvorsteher Herr Ahrens
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033436 35682

Oberbarnim, OT Ihlow

Ortsvorsteher Herr Steinkamp
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033437 27900

Garzau-Garzin

Bürgermeisterin Frau Hinkel
 Sprechzeiten nach Vereinbarung
 Tel.: 033435 75110

Garzau-Garzin, OT Garzau

Ortsvorsteherin Frau Schuster
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75577

Garzau-Garzin, OT Garzin

Ortsvorsteher Herr Hauptmann
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 159293

Rehfelde

Bürgermeister Herr Donath
 Sprechzeit Dienstag von 16:00 – 18:00 Uhr
 und nach Vereinbarung
 Tel. 0176 56442685
 E-Mail: buergermeister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de
www.gemeinde-rehfelde.de

Rehfelde, OT Werder

Ortsvorsteher Herr Dr. Küchler
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 77858 oder 0170 8023448

Rehfelde, OT Zinndorf

Ortsvorsteher Herr Krüger
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75419

Waldsiefersdorf

Bürgermeister Herr Landsmann
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:30 – 18:30 Uhr
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033433 157781
 Fax: 033433 157785